

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom

28. Oktober 1997

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden Richter Groß und die Richter Dr. Lepa, Bischoff, Dr. v. Gerlach und Dr. Greiner

beschlossen:

In Abänderung des Senatsbeschlusses vom 18. März 1997 wird der Streitwert für die Revisionsinstanz auf 5.080.000 DM festgesetzt (Unterlassungs- und Widerrufsbegehren je 1 Mio., Zahlungsantrag 3 Mio. und Feststellungsbegehren 80.000 DM).

Gründe:

Bei der Festsetzung des Streitwerts auf 7 Mio. DM durch das Berufungsgericht ist der Feststellungsanspruch nach dem mit der Klageerweiterung geltend gemachten Zahlungsanspruch von 3 Mio. DM genauso hoch bewertet worden wie in erster Instanz, nämlich gleichbleibend mit 2 Mio. DM. Die Klägerin hat mit Rücksicht auf die Ausführungen des Landgerichts zur Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens ihren Schaden in der Berufungsinstanz beziffert und insoweit einen Antrag auf Zahlung von 3 Mio. DM gestellt. Einen von dem Zahlungsantrag nicht erfaßten etwaigen weiteren Schaden, der in zweiter Instanz lediglich noch Gegenstand des Feststellungsbegehrens war, veranschlagt der Senat auf der Grundlage des klägerischen Vortrags in der Berufungsbegründung auf 100.000 DM und

- 3 -

bewertet das Feststellungsbegehren dementsprechend gem.
§ 3 ZPO mit 80% dieses Betrages, also mit 80.000 DM. Da die
Bewertung des Feststellungsantrags im Senatsbeschluß vom
18. März 1997 versehentlich unterblieben ist, ändert der Se-
nat die Streitwertfestsetzung insoweit ab.

Groß

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. v. Gerlach

Dr. Greiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)